PRESSESTELLE

LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

07. Oktober 2025 // **NR 83/25**

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Nutzungs- und Entgeltordnung für das Universitätssportzentrum der Leuphana Universität Lüneburg

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Universitätssportzentrum der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 6 und 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 118), i. V. m. der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) am 27. August 2025 folgende Ordnung erlassen:

(1) Geltungsbereich

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung findet Anwendung bei der Anmeldung zu bzw. Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen des Universitätssportzentrums, beim Betreten und bei der Nutzung von Sportflächen bzw. Sportstätten der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb und außerhalb von Gebäuden. Diese Ordnung wird bei Vertragsschluss Bestandteil des Vertrags. Des Weiteren gilt in den Gebäuden und auf dem Gelände der Leuphana Universität Lüneburg die Hausordnung der Universität.
2. Das Universitätssportzentrum der Leuphana Universität Lüneburg erhebt Entgelte für die Nutzung seines Sportangebotes entsprechend Ziff. 4., 5. und 8. dieser Ordnung.
3. Das Universitätssportzentrum der Leuphana Universität Lüneburg überlässt Dritten Sportstätten und Geräte entsprechend Ziff. 13. und 14. dieser Ordnung.

(2) Nutzung der Sportstätten

1. Um eine angenehme Atmosphäre schaffen zu können, die auf einem sportlichen und fairen Miteinander der Nutzenden sowie der Beschäftigten beruht, sind die Ordnungs- und Verhaltensregeln sowie die Hygienevorschriften des Universitätssportzentrums strikt einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
2. Beim Betreten des Studio 21 ist eine Anmeldung (Check-in) am Tresen erforderlich. Dazu gehört das unaufgeforderte Vorzeigen der Nutzungsbescheinigung (Karte des Universitätssportzentrums).
3. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Der unbefugte Zutritt, u. a. das Übersteigen von Zäunen oder der Einstieg durch Fenster, ist verboten.
5. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln und nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Alle Geräte sind nach der Nutzung wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
6. Die Nutzenden machen sich mit sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen vertraut und nehmen die jeweilig geltende Gefährdungsbeurteilung zur Kenntnis, die auf der Webseite des Universitätssportzentrums einsehbar sind.
7. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Liegenschaften oder Geräten haften die Nutzenden.
8. Schäden oder Mängel an Geräten sind unverzüglich den Beschäftigten des Universitätssportzentrums zu melden.

9. Die Teilnahme an Sportangeboten sowie das Training auf der Fitnessfläche ist nur in geeigneter Trainingskleidung erlaubt. Sämtliche Sportstätten sind ausschließlich mit geeignetem Sportschuhwerk (im Indoor-Bereich ausschließlich mit sauberem Sportschuhwerk) zu betreten. Körperschmuck ist abzulegen.
10. Taschen und Rucksäcke dürfen nicht mit in die Sportstätten (inkl. Fitnessfläche) genommen werden. Hierfür stehen Schließfächer in den Umkleiden zur Verfügung.
11. Nutzende haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person durch das eigene Verhalten eingeschränkt oder belästig wird. Insbesondere gilt der auf der Website des Universitätssportzentrum bekanntgegebene Code of Conduct in seiner jeweils gültigen Fassung.
12. Schlüssel zu Räumen oder Schränken sind von den zuständigen Beschäftigten abzuholen und grundsätzlich unmittelbar nach Nutzungsende zurückzugeben. Eine Weitergabe an andere Nutzende entbindet nicht von der Rückgabeverpflichtung.
13. Es gilt ein allgemeines Rauchverbot in und auf allen Sportstätten.
14. Der Verzehr von Speisen ist in allen Sportstätten untersagt. Getränke dürfen aus Sicherheitsgründen nur in bruchsicheren Kunststoffbehältnissen oder ähnlichem bruchsicherem Material (z. B. Alubehältnissen etc.) mitgebracht und aus diesen verzehrt werden. Der Konsum von Getränken aus Glasbehältnissen oder ähnlichem zerbrechlichem Material ist untersagt.
15. Weitere Regelungen zur Nutzung spezifischer Räumlichkeiten werden in Anlage 1 getroffen.

(3) Nutzungsbedingungen bei einer Veranstaltungsteilnahme

1. Nutzende haben die Nutzungsbescheinigung (Karte des Universitätssportzentrums), den Studierendenausweis (bei Studierenden) und einen Lichtbildausweis mit sich zu führen.
2. Bei der Nutzung der Einrichtungen haben die Veranstaltenden und Nutzenden die geltenden Nutzungsordnungen und einschlägigen Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg einzuhalten.
3. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person (Übungsleitung) stattfinden. Die Person ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(4) Nutzung des Sportangebots

1. Das Sportangebot des Universitätssportzentrums richtet sich an Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg sowie an Mitglieder der niedersächsischen Mitgliedshochschulen des Hochschulsportverbandes Niedersachsen/Bremen (HVNB).
2. Andere volljährige Personen (Externe) können die Angebote des Universitätssportzentrums nutzen, sofern der Kurs nicht für interne Zielgruppen eingerichtet wurde, die Teilnehmendenkapazitäten nicht durch Mitglieder und Angehörige der Universität ausgeschöpft sind, keine zusätzlichen Ressourcen beansprucht werden und ihre Teilnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Für diesen Personenkreis wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.
3. Die Anzahl und Art der Sportangebote sowie die Anmeldetermine werden auf der Website des Universitätssportzentrums bekannt gegeben.
4. Die Anmeldung hat vor dem ersten Besuch des Sportangebotes zu erfolgen.
5. Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des Universitätssportzentrums oder in der Geschäftsstelle im Studio 21. Die Bezahlung entgeltpflichtiger Sportangebote erfolgt bei der Online-Anmeldung per

Lastschrift oder vor Ort in der Geschäftsstelle im Studio 21. Anmeldungen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Daten müssen vollständig und korrekt angegeben werden. Bei falschen Angaben (Status etc.) kann es zu Nachzahlungen oder Ausschluss bzw. Kündigung kommen.

6. Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom Universitätssportzentrum Teilnehmendenlimitierungen vorgenommen werden.
7. Wenn nicht anders vereinbart, handelt es sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen nicht zugesichert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art von Unterricht oder auf die Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räume oder Geräte.
8. Für Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte (Vorlesungszeit/vorlesungsfreie Zeit) gebunden sind (z. B. Fitness-Studio-Betrieb), erhebt das Universitätssportzentrum Entgelte, die monatlich oder für eine bestimmte Anzahl an Nutzungen zu entrichten sind. Darüber hinaus können einmalige Entgelte erhoben werden, um die entstehenden (Verwaltungs-)Kosten zu decken.

(5) Entgeltregelung für das Sportangebot

1. Das Universitätssportzentrum erhebt in der Regel für alle Sportangebote ein Entgelt in Höhe einer angemessenen Kostenbeteiligung. Die Entgelte legt das Universitätssportzentrum unter Berücksichtigung der entstehenden Aufwendungen insbesondere für Material, Übungsleitendenhonorare und Verwaltungskosten, fest. Zusätzlich können Kursgrößen, Raummieten sowie Eintrittsgelder oder der Kursort einen Einfluss auf die Entgeltgestaltung haben. Im Falle eines sehr geringen Planungs- und Verwaltungsaufwandes kann das Universitätssportzentrum Sportkurse kostenfrei anbieten. Das Entgelt staffelt sich nach Statuszugehörigkeit. Die Entgelte werden auf der Webseite des Universitätssportzentrums bekanntgegeben.
2. Die Höhe der Entgelte wird auf der Website des Universitätssportzentrums bekannt gegeben.
3. Erstattung bei Härtefall und Rücktritt: Bei Rücktritt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts. Im Falle von begründeten Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu sind geeignete Nachweise erforderlich.
4. Erstattung bei Ausfall des Sportangebots: Ist die Durchführung einer Einzelveranstaltung aufgrund der Witterungsbedingungen oder anderer Gründe (siehe Ziff. 6) nicht ordnungsgemäß und verantwortbar, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Sollte ein wiederkehrendes Angebot zu mehr als 25 % ausfallen und eine Nachholung der ausgefallenen Termine nicht möglich sein, wird das Entgelt auf Antrag anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Eintritt der entsprechenden Gründe schriftlich per E-Mail an die Geschäftsstelle des Universitätssportzentrums zu richten.

(6) Ausfall oder Veränderung von Angeboten und Öffnungszeiten

1. Das Universitätssportzentrum behält sich vor, zumutbare Änderungen der Öffnungszeiten und des Sportangebotes vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für kurzfristige Schließungen und Teilschließungen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, internen Fort- und Weiterbildungen sowie im Falle eines Personalmangels. Schließungen werden vorab in angemessener Weise angekündigt.
2. Das Universitätssportzentrum ist jederzeit berechtigt, Angebote ausfallen zu lassen oder in andere Angebotsarten umzuwandeln. Nach Möglichkeit wird dies rechtzeitig angekündigt. Entrichtete Entgelte werden

ggf. gemäß Ziff. 5.4 der Nutzungs- und Entgeltordnung erstattet; darüber hinaus entstehen keine Regressansprüche. Angebote und Einzeltermine können insbesondere ausfallen:

- bei zu geringer Auslastung;
- im Falle höherer Gewalt;
- weil die jeweiligen Sportanlagen durch andere Veranstaltungen belegt sind bzw. geschlossen sind (siehe Ziff. 13.);
- wenn die Kursleitung verhindert ist und es den Kursleitenden nicht gelingt, kurzfristig eine qualifizierte Vertretung zu finden.;
- bei Störungen des Betriebsablaufes wie Bauarbeiten, Reparaturen u. Ä.;
- Im Falle einer Schließung aufgrund von behördlichen Anordnungen und Gesetzen wegen z. B. Pandemien, Naturkatastrophen u. Ä.;
- weil die Voraussetzungen für die Durchführung einer Veranstaltung nicht gegeben sind.

(7) Nutzung des Fitness-Bereichs

1. Die Nutzung des Fitnessbereichs des Studio 21 ist für Externe erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.
2. Anmeldung und Laufzeit: Die Teilnahme an diesem Sportangebot erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen dem/der Teilnehmenden und dem Universitätssportzentrum. Dieser Vertrag wird ausschließlich während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Universitätssportzentrums im Studio 21 geschlossen. In den Verträgen wird entweder eine bestimmte Anzahl an Nutzungen oder eine pauschale Nutzungsmöglichkeit für einen bestimmten Zeitraum vereinbart. Verträge, in denen eine pauschale Nutzungsmöglichkeit über einen bestimmten Zeitraum vereinbart wird, haben üblicherweise eine Dauer von sechs oder zwölf Monaten; Ausnahmeregelungen (z. B. für Gaststudierende und Gastdozent*innen) bezüglich der Dauer sind möglich. Verträge über eine bestimmte Anzahl an Nutzungen (nicht übertragbare 10er Karte) enden mit der letzten vereinbarten Teilnahme am Sportangebot. Das Entgelt wird mit Vertragsabschluss fällig. Es ist nicht möglich, den Vertrag eines anderen Mitglieds zu übernehmen. Alle weiteren Vertragsinhalte werden in den Verträgen selbst geregelt.
3. Kündigung: Wird ein Vertrag über einen bestimmten Zeitraum nicht spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich automatisch zu den gleichen Konditionen auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Erstvertragslänge ist eine monatliche Kündigung möglich. Eine außerordentliche Kündigung im Erstvertrag zum Ende des nächsten Vertragsmonats ist bei Nachweis von bedeutsamen Gründen (z. B. Umzug >50 km, langfristige Sportunfähigkeit) möglich. Der Hochschulsport behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen.
4. Wechsel der Universitätszugehörigkeit: Ändert sich die Zugehörigkeit zur Universität (z. B. durch Exmatrikulation, Immatrikulation, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc.), wird dies bereits während der Vertragslaufzeit berücksichtigt. Außeruniversitäre Mitglieder (keine Studierende/keine Beschäftigte der Universität) zahlen ein erhöhtes Entgelt. Mitglieder sind dazu verpflichtet, eine Änderung der Universitätszugehörigkeit unverzüglich dem Universitätssportzentrum der Leuphana Universität Lüneburg mitzuteilen.

(8) Entgeltregelung für den Fitness-Bereich (Abonnement-Modell)

1. Entgelte: Die Entgelte für die Nutzung des Fitnessbereichs werden vom Universitätssportzentrum unter Berücksichtigung der entstehenden Aufwendungen für Verwaltungskosten, Übungsleitendenhonorare sowie Material festgelegt. Sie werden gestaffelt nach Nutzungsdauer, Status der Nutzer*in, Vertragslänge sowie Vertragsbeginn gestaltet und können im Studio 21 eingesehen werden und werden auf der Website des Universitätssportzentrums veröffentlicht.
2. Für den Vertragsabschluss sowie dessen außerordentliche Kündigung kann das Universitätssportzentrum pauschale Entgelte zur Deckung der entstehenden (Verwaltungs-) Kosten erheben. Die Höhe der Bearbeitungsentgelte wird auf der Website des Universitätssportzentrums bekannt gegeben.
3. Zahlungsmodalitäten: Die Zahlung des monatlichen Mitgliedsentgelts erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Bei einer fehlerhaften Abbuchung durch Verschulden des Mitglieds werden die entsprechenden Bankgebühren nachbelastet. Der Hochschulsport behält sich das Recht vor, bei einem erfolglosen Abbuchungsversuch durch Verschulden des Mitglieds die Nutzung des Fitness-Bereichs für diese Person vorübergehend zu sperren, bis die offenen Beträge beglichen wurden.

(9) Sportexkursionen

1. Fälligkeit & Zahlungsweise: Der Anmeldung zu einer Sportexkursion folgt eine Anzahlung, die vom Universitätssportzentrum festgelegt wird, und eine Restzahlung.
2. Erstattung bei Rücktritt: Falls für den freiwerdenden Platz rechtzeitig eine Ersatzperson benannt, diese vom Universitätssportzentrum akzeptiert wird und der Platz damit besetzt werden kann, wird bei Rücktritt von Sportexkursionen eine Bearbeitungspauschale einbehalten, die auf der Webseite des Universitätssportzentrums bekanntgegeben wird. Ob und wie lange aus organisatorischen Gründen eine Nachbesetzung des freigewordenen Platzes möglich ist, liegt im Ermessen des Universitätssportzentrums. Falls der freiwerdende Platz durch das Universitätssportzentrum nicht anderweitig besetzt werden kann, werden bei Rücktritt folgende Beträge einbehalten:
   - 25 % des Beitragesbei Rücktritt länger als ein Monat vor Exkursionsbeginn,
   - 50 % des Beitragesbei Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat bis zu zwei Wochen vor Exkursionsbeginn,
   - 100 % des Beitrages bei Rücktritt später als zwei Wochen vor Exkursionsbeginn und bei Nicht-Teilnahme.
3. Erstattung bei Ausfall der Sportexkursion: Erlaubt die Witterung oder Ereignisse höherer Gewalt gem. Ziff. 6.2 keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Sportexkursion oder Teile dieser, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(10) Pünktlichkeit im Hochschulsport

Bei Teilnahme an Sportangeboten des Universitätssportzentrums ist auf Pünktlichkeit zu achten. Eine Teilnahme nach Veranstaltungs- bzw. Kursbeginn ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Aus diesem Grund kann der Einlass bzw. die Teilnahme verwehrt werden. Ziff. 1.4. der Anlage 1 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung kann Anwendung finden.

(11) Haftung/Versicherung

Für Studierende und Beschäftigte der Universität sowie Mitglieder der niedersächsischen Mitgliedshochschulen des Hochschulverbandes Niedersachsen/Bremen (HVNB) besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung durch die Landesunfallkasse.

(12) Ausschluss von Teilnehmenden

1. In begründeten Fällen können Teilnehmende befristet oder dauerhaft von einzelnen Veranstaltungen oder dem Universitätssportzentrum insgesamt ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind insbesondere:
   - Verstöße gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg;
   - Verstöße gegen Aufforderungen des hierzu befugten Personals;
   - eine physische oder psychische Bedrohung oder Schädigung anderer Teilnehmender oder von Beschäftigten des Universitätssportzentrum;
   - ein Betrugsversuch bei der Anmeldung;
   - eine Fehlende Eignung in sportfachlicher Hinsicht;
   - eine Fehlende Eignung in gesundheitlicher Hinsicht;
   - eine Begehung oder versuchte Begehung von Straftaten;
   - eine fehlende Eignung aufgrund eines Rauschzustandes;
   - ein Verhalten, das den Zielsetzungen der Veranstaltungen, insbesondere dem Gebot des kooperativen Zusammenwirkens aller Teilnehmenden bzw. Personal, entgegenwirkt und damit eine Durchführung des Angebots nachhaltig stört;
   - Verstöße gegen die Pünktlichkeitsregelungen des Universitätssportzentrums gem. Ziff. 10 dieser Ordnung).
2. Während des Betriebs des Universitätssportzentrums sind sowohl das Hochschulsportpersonal als auch Kursleitende berechtigt, bei einer gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, mündlich ein zeitlich befristetes Teilnahme- bzw. Hausverbot auszusprechen. Der dauerhafte Ausschluss wird von der Leitung des Universitätssportzentrum schriftlich per E-Mail oder postalisch ausgesprochen und bedarf einer Begründung.

(13) Überlassung von Sportstätten an Dritte

1. Die Überlassung von Sportstätten erfolgt auf Antrag und Bestätigung durch das Universitätssportzentrum, ein entsprechendes Formular hält das Universitätssportzentrum bereit. Nebenabreden können per E-Mail vereinbart werden.
2. Veranstaltungen Dritter dürfen nur in Anwesenheit einer dem Universitätssportzentrum namhaft gemachten Veranstaltungsleitung bzw. verantwortlichen Person stattfinden.
3. Das Universitätssportzentrum ist bis zum Überlassungstermin jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten; ein Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- der Verdacht besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Antrag Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag ankommt, unwahr sind;
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz besteht;
- für die Universität ein Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht.

4. Mit Erhalt des Überlassungsvertrags besteht Zahlungspflicht gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anlage 2).
5. Bei Rücktritt von der Überlassung durch den/die Nutzenden fällt ein Entgelt gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anlage 2) an. Im Gegenzug werden alle Termine, die mindestens 28 Tage nach dem Eingangstermin des schriftlichen Widerrufs liegen, erstattet.

(14) Überlassung von Sportgeräten an Dritte

1. Das Universitätssportzentrum ist berechtigt, Sportgeräte gegen Entgelt Dritten zu überlassen.
2. Das Universitätssportzentrum legt die Regeln für den Verleih von Sportgeräten an Dritte fest, die in schriftlicher Form festgehalten sind oder mit der Anmeldung bestätigt werden. Dies umfasst die Verleihdauer und die Rückgabezeiten. Beim Nichteinhalten der definierten Fristen wird eine Gebühr für die verspätete Rückgabe bzw. Nichtrückgabe einbehalten oder angefordert.

(15) Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für den allgemeinen Hochschulsport vom 08. Februar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 26/17 vom 22. Februar 2017) außer Kraft.

Anlage 1
zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Universitätssportzentrum der Leuphana Universität Lüneburg

Nutzung spezifischer Räumlichkeiten

(1) Nutzung der Fitnessfläche im Studio 21

1. Alle Trainingsgeräte, Einrichtungen und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und nur für den dafür vorgesehenen Zweck einzusetzen. Maximale Gewichtsbelastungsgrenzen von Trainingsgeräten sind zu beachten. Alle Sportgeräte (Gewichtsscheiben, Kleingeräte etc.) müssen nach der Nutzung an den ursprünglichen Ort zurückgelegt werden.
2. Das Reservieren von Geräten durch Handtücher ist nicht gestattet.
3. Telefonieren, Fotografieren, Filmen, lautes Musikhören o. Ä. sind auf der gesamten Trainingsfläche nicht gestattet.
4. Bei einem Nichterscheinen oder einer Verspätung von mehr als 15 Minuten zu einer im Vorhinein gebuchten angeleiteten Trainingseinheit fällt eine Vertragsstrafe an. Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf der Webseite des Universitätssportzentrums im Buchungstext der Veranstaltung hinterlegt.
5. Für das Training ist ein ausreichend großes Handtuch mitzubringen. Während des Trainings müssen die gepolsterten Sitz- und Liegeflächen sowie Matten immer mit einem Handtuch bedeckt sein, um die Geräte vor Schweiß zu schützen. Die Cardiogeräte müssen nach der Nutzung mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel gereinigt werden. Die Trainingsfläche ist ausschließlich mit geeignetem sauberen Sportschuhwerk zu betreten, welches ausschließlich für den Innenbereich genutzt wird. Barfuß trainieren oder trainieren auf Socken ist nicht gestattet.

(2) Nutzung der Umkleidekabinen, Nassbereiche und Schließfächer

1. Der Schließfachschlüssel muss vor dem Verlassen des Studios immer abgegeben werden.
2. Bei Verlust des Schließfachschlüssels wird ein Entgelt in Höhe von 50 Euro erhoben.
3. Für Taschen und Wertgegenstände, die in den Räumen des Studio 21 zurückgelassen werden, wird keine Haftung übernommen.
4. Im gesamten Nassbereich ist Rasieren, Pediküre/Maniküre oder das Färben der Haare aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

(3) Nutzung des Saunabereichs im Studio 21

1. Die Benutzung der Sauna erfolgt – auch bei Einhaltung aller Regeln – stets auf eigene Gefahr. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Sauna darf nur in gesundem Zustand besucht werden. Bestehen Zweifel darüber, dass die gesundheitlichen Wirkungen der Sauna nicht vertragen werden, wird ein abklärender Arztbesuch ausdrücklich empfohlen. Die Beschäftigten des Hochschulsports treffen keine Entscheidungen über die Zuträglichkeit des Saunierens.
2. Das Mitbringen von eigenen Aufgussmitteln ist nicht gestattet.

3. Im gesamten Sauna- und Nassbereich sind Badeschuhe zu tragen. Die Saunakabinen sind hiervon ausgenommen.
4. Vor dem Saunieren muss ausgiebig mit Seife geduscht werden.
5. Die Saunakabine ist nur unbekleidet zu betreten, auch das Tragen von Badekleidung ist nicht gestattet.
6. Ein selbst mitgebrachtes ausreichend großes Badehandtuch muss als Sitz- oder Liegefläche verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Schweiß auf das Holz tropft.
7. Die Sauna ist ein Ort der Ruhe und Entspannung. Dementsprechend sind laute Gespräche oder lautes Musikhören zu unterlassen. Mit Rücksicht auf andere Nutzende ist die Sauna stets leise zu betreten und zu verlassen.
8. In Zeiten hoher Auslastung sollte, aus Rücksicht auf die anderen Gäste, die sitzende Position statt der liegenden gewählt werden.
9. Die Intimsphäre eines jeden ist zu respektieren und zu wahren. Verunsichernde oder provozierende Blicke oder Äußerungen sind zu unterlassen. Näheres regelt der aktuelle Code of Conduct des Universitätssportzentrum.
10. Das Reservieren von Liegen durch Handtücher und Taschen ist nicht gestattet.
11. Die Ruheliegen müssen bei der Benutzung immer durch ein ausreichend großes Handtuch geschützt werden.
12. Die Saunaliegen sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehen Ort zurückzustellen.
13. Im gesamten Sauna-, Ruhe- und Nassbereich sind Handys und Kameras sowie das Fotografieren und Filmen grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen führen zu Strafanzeige und zum sofortigen Hausverbot.

Anlage 2
zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Universitätssportzentrum der Leuphana Universität Lüneburg

Preisliste für die Überlassung von Sportstätten

Die Leuphana Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung die folgende Preisliste.

(1) Veranstaltungsarten

Die Höhe des Entgeltes für die Überlassung von Sportstätten richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Veranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

1. Kategorie I: Veranstaltungen
   - der verfassten Studierendenschaft sowie ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben,
   - registrierter studentischer Vereinigungen/Initiativen/Gruppen, sofern mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden und dem Universitätssportzentrum keine Konkurrenz entsteht,
   - von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Unterrichts sowie von Behörden, Kirchen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit Gegenseitigkeit besteht
   - von Einrichtungen und Vereinen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, die eine unentgeltliche Überlassung der Sportstätten ermöglicht,

   sind entgeltfrei, soweit nicht Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge o. Ä. von erheblichem Umfange erhoben werden. In einem solchen Fall ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

2. Kategorie II: Veranstaltungen
   - von künstlerischen oder (technisch-)wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen,
   - von oder zu Gunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind,
   - von Behörden, die im allgemeinen oder öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen und der Wissenschaft, Erziehung, der allgemeinen oder politischen Bildung dienen (z. B. entsprechende Veranstaltungen von Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen),
   - von natürlichen oder juristischen Personen, die in direktem Interesse für die Universität oder die Studierenden der Universität wirken,
   - in Form von Fachtagungen und Seminaren, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule stehen,
   - deren wesentliches Ziel die Förderung sportlicher, gesundheitlicher oder kultureller Belange ist (eine Zuordnung hierzu erfolgt ausschließlich auf formlosen Antrag unter Beibringung aussagekräftiger Dokumente nach Genehmigung der Leitung)

sind entgeltpflichtig gemäß Kategorie II, soweit nicht Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge o. Ä. von erheblichem Umfange erhoben werden. In einem solchen Fall ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

3. Kategorie III: Veranstaltungen, die nicht zu Kategorie I oder Kategorie II gehören, sind entgeltpflichtig gemäß Kategorie III.

2. Entgelte

Das Entgelt für die Überlassung von Sportstätten für Veranstaltungen der Kategorie II und III errechnet sich wie folgt:

1. Das Entgelt setzt sich aus einem pauschalen Betrag für die Raumzuweisung und einem variablen Nutzungsbetrag zusammen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer.
2. Der pauschale Betrag beträgt 30 Euro und wird für jede Raumzuweisung fällig.
3. Der variable Nutzungsbetrag errechnet sich aus der Anzahl an Terminen multipliziert mit der Anzahl angefangener Stunden je Termin und dem jeweiligen Stundensatz gemäß folgender Tabelle:

Sportstätte	**Entgelt Kategorie II**	**Entgelt Kategorie III**
	(je angefangener Stunde)	**(je angefangener Stunde)**
Campushalle UC	17,50 EUR/Std.	35 EUR/Std.
Gymnastikraum Studio 21 UG	15 EUR/Std.	30 EUR/Std.
Gymnastikraum Rotes Feld	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Sportrasen UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Inlinerhockey UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Basketball UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Callisthenics UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Beachvolleyball	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Boulderblock	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion & Satz: Präsidiumsbüro
Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de